

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Standardsoftware im Sage-Umfeld

1. Kontakt- und Registerdaten der Avantgarde Business Solution GmbH

Die Avantgarde Business Solution GmbH (im Folgenden „Avantgarde“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 6896 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für folgende Lieferungen und Leistungen von Avantgarde an einen Kunden von Avantgarde (im Folgenden „Kunde“ genannt): (i) Verkauf von Standardsoftware der Sage Software GmbH, Emil-von-Behring Str. 8-14, 60439 Frankfurt am Main (diese Software wird im Folgenden „Sage-Software“ genannt, die Sage Software GmbH wird im Folgenden „Sage“ genannt) und (ii) Verkauf von Standardsoftware von Avantgarde oder Drittherstellern, welche gemeinsam mit oder ergänzend zu Sage-Software genutzt wird (die zuvor in (i) und (ii) genannte Software wird im Folgenden kollektiv „Standardsoftware“ genannt).

2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Avantgarde ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Avantgarde machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Eigenschaften der Standardsoftware

Die von Avantgarde zu überlassende Standardsoftware weist die in der zugehörigen Produktbeschreibung und Benutzerdokumentation beschriebenen Eigenschaften auf.

4. Nutzungsrecht des Kunden

4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an der Sage-Software folgende, auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkte Nutzungsrechte:

4.1.1. Der Kunde erhält das Recht, bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden „Benutzer“ genannt) Nutzungsrechte an der Sage-Software bis zu der im Vertrag vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern zuzuweisen (dieses Recht wird im Folgenden „User-CAL“ genannt) und die Sage-Software für den Kunden durch die Benutzer nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch Sage

- (i) in der Sage-Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Kunden geführten und bei jeder Änderung Unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Sage und Avantgarde ist es vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Kunden vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürfen die Sage-Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Geräts erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Sage-Software oder automatisierte Nutzung der Sage-Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Kunde darf die Zuweisung ändern, wenn der Kunde die Nutzung der Sage-Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Kunde darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn

- (i) der Benutzer Arbeitnehmer des Kunden ist und
 - (1) der Benutzer auf Grund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs; oder
 - (2) der Benutzer auf Grund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit; oder
 - (3) der Benutzer nach § 616 BGB nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Verhinderung; oder
 - (4) die Zuweisung zur Nutzung durch den neu zugewiesenen Benutzer zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die

Zuweisung nur für die Dauer des Tests oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf den vorher zugewiesenen Benutzer vorgenommen wird.

- (ii) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Kunden stand, welches beendet wurde und der Kunde die Nutzung der Sage-Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat.

Der Kunde ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Sage-Software sicher zu sperren.

4.1.2. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, Nutzungsrechte an der Sage-Software bestimmten Vorrichtungen (z.B. PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden „Gerät“ genannt) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, so dass die menschlichen Nutzer des jeweiligen Geräts die Sage-Software mittels des bestimmten Geräts für den Kunden nutzen dürfen (dieses Recht wird im Folgenden „Device-CAL“ genannt). Pro Gerät darf jeweils nur ein menschlicher Nutzer die Sage-Software nutzen, die Identität des menschlichen Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Sage-Software oder automatisierte Nutzung der Sage-Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch Sage

- (i) in der Sage-Software durch die Eintragung des Geräts in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Geräts, der Zuweisung des Nutzungsrechts an das Gerät und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Geräts, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Kunden geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Sage-Software vorgegebenen Art und Weise.

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist.

Der Kunde darf die Gerätezuordnung ändern, wenn der Kunde die Nutzung der Sage-Software mittels des Geräts auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Kunde darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

- (i) ein Gerät auf Grund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Sage-Software genutzt werden kann; oder
- (ii) wenn ein Gerät auf Grund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Sage-Software genutzt werden kann für die Dauer der Reparatur; oder
- (iii) wenn ein Gerät dauerhaft für den Kunden verloren geht oder gestohlen wurde; oder
- (iv) die Zuweisung zur Nutzung durch das neu zugewiesene Gerät zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf das vorher zugewiesene Gerät vorgenommen wird.

Der Kunde ist im Falle der Änderung der Zuordnung verpflichtet, in dem ursprünglich zugeordneten Gerät gespeicherte Kopien der Sage-Software zu löschen und den Zugang des Geräts zur Sage-Software sicher zu sperren.

4.1.3. Eine Nutzung der Sage-Software ist nur mit der zugehörigen von Sage entwickelten Client-Software (im Folgenden „Sage-Client-Software“ genannt) erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Sage-Client-Software und weitere Dritt-Software-Lösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Sage-Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Sage-Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Sage-Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Sage-Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Sage-Software. Die gesetzlichen Rechte oder von Sage oder Avantgarde gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von Sage. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Standardsoftware im Sage-Umfeld

- 4.1.4. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzvertrags gültigen Preisliste von Sage, die auf der Webseite von Sage sowie auf Anfrage erhältlich ist.
- 4.1.5. Dem Kunden bereits vor Geltung dieser AGB eingeräumte Nutzungsrechte bleiben vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 4.1.5 unberührt.
- Aus technischen Gründen ist ein Mischbetrieb der Sage-Software unter Verwendung von Nutzungsrechten bestehend aus User-CALs und Device-CALs einerseits und früher vom Kunden erworbener Nutzungsrechte an Sage-Software in Form von Concurrent User nicht möglich.
- Wenn der Kunde User-CALs und Device-CALs zur Nutzung in der Sage-Software hinzufügt
- (i) verzichtet der Kunde auf die vor Geltung dieser früheren Nutzungsrechte und
 - (ii) erhält stattdessen aufschiebend bedingt durch den wirksamen Verzicht für jedes Nutzungsrecht, dass die Nutzung der Sage-Software mittels einer Sage-Client-Software ermöglichte, eine User-CAL gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
- 4.1.6. Im Rahmen des dem Kunden gewährten Nutzungsrechts an Sage-Software sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zur Nutzung berechtigt, soweit der Kunde Avantgarde die nutzen verbundenen Unternehmen angezeigt hat. Avantgarde wird die Anzeige an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Der Kunde hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung von Ziffer 4 dieser AGB zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegen Ziffer 4 dieser AGB ein.
- 4.1.7. Der Kunde darf die Sage-Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien der Sage-Software ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Sage-Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 4.1.8. Die Nutzung der Sage-Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Kunden sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Sage-Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Sage-Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Sage-Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor Avantgarde angezeigt wurde. Avantgarde wird die Anzeige an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Eine Vermietung der Sage-Software ist nicht gestattet. Der Kunde ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens Sage berechtigt, die Sage-Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen.
- 4.1.9. Benötigt der Kunde Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Sage-Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Avantgarde zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß den Produktinformationen oder mitgelieferten Daten gestattet sind. Avantgarde wird die Anfrage an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erteilung von Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Sage-Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen.
- 4.1.10. Die Nutzung der Sage-Software innerhalb eines Application Service Providings (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Sage erfolgen.
- 4.1.11. Der Kunde ist berechtigt, die vollständige Sage-Software einschließlich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Endanwender weiter zu veräußern. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Sage-Software oder von Teilen derselben.
- Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde Avantgarde die Übertragung anzeigt und sich der neue Nutzer bei Avantgarde als solcher registrieren lässt. Avantgarde wird die Anzeige des Kunden an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu.
- Der Dritte hat sich gegenüber Avantgarde mit Ziffer 4 dieser AGB einverstanden zu erklären, und der Kunde hat ihm diese AGB zu übergeben. Mit der Übergabe der Sage-Software erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte nach Ziffer 4 dieser AGB und tritt damit an die Stelle des Kunden. Gleichzeitig erlöschen alle dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Sage-Software. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der Sage-Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.
- 4.1.12. Die unter Ziffer 4.1 genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er sich vor der ersten Nutzung der Sage-Software telefonisch oder auch schriftlich unter der unten aufgeführten Adresse bei Avantgarde als Endkunde registrieren lässt.
- Der Kunde hat hierzu die folgenden Daten vollständig mitzuteilen:
- (iii) Name des Kunden bzw. der Firma, welche die gegenständliche Sage-Software erworben hat,
 - (iv) postalische Anschrift,
 - (v) Telefonnummer und Telefaxnummer,
 - (vi) E-Mail-Adresse
 - (vii) Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
 - (viii) Typ der erworbenen Sage-Software (Produktname) ggf. nebst erworbener Module und Anzahl der erworbenen Clients sowie die Lizenznummer der erworbenen Sage-Software.
- Avantgarde wird die oben genannten Daten an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Ziffer 4.8 bleibt unberührt.
- 4.1.13. Der Kunde ist nur berechtigt, die Funktionen der Sage-Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Kunde die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Sage-Software nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Dokumentenarten, die Anzahl an von Abrechnungen betroffenen Mitarbeitern (einschließlich ehemaligen Mitarbeitern), Anzahl von Ausschreibungen, Anzahl von Reisenden, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Übermittlungen an Behörden oder Dritte oder Anzahl von Elementen, die der Preisbestimmung gegenüber dem Kunden zugrunde gelegen haben, soweit Avantgarde oder Sage diese Preisbestimmung gegenüber dem Kunden offen gelegt haben. Die Bestimmungen in Ziffer 4.1.1 bis Ziffer 4.1.5 dieser AGB bleiben unberührt.
- 4.1.14. Der Kunde ist verpflichtet, Avantgarde unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Sage-Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt. Avantgarde wird jede solche Mitteilung an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu.
- 4.1.15. Avantgarde ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigender Nutzung der Funktionen der Sage-Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Kunden gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt Avantgarde die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Kunden als von Anfang an genehmigt.
- 4.2. An anderer Standardsoftware als Sage-Software erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare zeitlich unbeschränkte Recht, die Standardsoftware zusammen mit der Sage-Software für seine internen betrieblichen Zwecke innerhalb der Europäischen Union zu nutzen.
- 4.3. Der Kunde darf die Standardsoftware nicht für die Steuerung technischer Abläufe einsetzen, welche die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährden können.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler der Standardsoftware zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Avantgarde und der jeweilige Hersteller der Standardsoftware die Vornahme dieser Fehlerbeseitigung abgelehnt haben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Standardsoftware zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. § 69d und § 69e Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.
- 4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/ oder Passwörter für die Standardsoftware an Dritte weiterzugeben.
- 4.6. Dem Kunden ist es untersagt in der Standardsoftware enthaltene Urheberrechtsvermerke, Eigentumsangaben und/oder Marken oder Produktbezeichnungen zu verändern.
- 4.7. Stammt die Standardsoftware von einem Vorlieferanten, so kann es notwendig sein, dass der Kunde vor Lieferung der Standardsoftware durch Avantgarde eine Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten abschließt. In diesem Fall erhält der Kunde an der Standardsoftware nur die dem Kunden in der Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten eingeräumten Rechte; Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- 4.8. Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.6 bzw. die Nutzungsrechte, die der Kunde unter einer Nutzungsrechtsvereinbarung gemäß Ziffer 4.7 erhält, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde das Entgelt für die Überlassung der Standardsoftware vollständig beglichen hat.
- 5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte**
- Der jeweilige Hersteller der Standardsoftware bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4, uneingeschränkter Inhaber sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an der Standardsoftware.
- 6. Inhalt der Lieferung von Standardsoftware**
- 6.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, stellt Avantgarde Standardsoftware nur im ausführbaren Objektcode zu Verfügung.

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Standardsoftware im Sage-Umfeld

- 6.2. Die Überlassung von Standardsoftware und der zugehörigen Benutzerdokumentation erfolgt durch Avantgarde auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Software zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.
- 6.3. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, schuldet Avantgarde lediglich die Überlassung der Standardsoftware, nicht jedoch deren Installation oder Inbetriebnahme.
- 7. Hardwareanforderungen**
Der Kunde wird von Avantgarde überlassene Standardsoftware ausschließlich auf solcher Hardware einsetzen, deren Konfiguration den zwischen Avantgarde und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entspricht.
- 8. Teillieferungen**
Avantgarde ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung seiner objektiv berechtigten Interessen unzumutbar.
- 9. Vorbehalt der Selbstbelieferung**
Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Avantgarde bleibt vorbehalten.
- 10. Mängelhaftung von Avantgarde**
Avantgarde haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 10.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Avantgarde auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.
- 10.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden.
- 10.3. Avantgarde beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. Avantgarde kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.
- 10.4. Der Kunde unterstützt Avantgarde bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.
- 10.5. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 11 verlangen.
- 10.6. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Avantgarde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.7. Es wird klargestellt, dass Avantgarde nicht für Mängel in solchen Produkten haftet, die der Kunde beistellt.
- 11. Allgemeine Haftung von Avantgarde**
- 11.1. Avantgarde haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.2. In sonstigen Fällen haftet Avantgarde – soweit in Ziffer 11.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 11.3. Die Haftung von Avantgarde für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 11.2 unberührt.
- 12. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**
Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von Avantgarde erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.
- 13. Entgelte und Zahlungsbedingungen**
- 13.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, werden die vom Kunden für die Überlassung der Standardsoftware geschuldeten Entgelte (im Folgenden „Entgelte“ genannt) mit Überlassung der Standardsoftware fällig.
- 13.2. Die Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer sowie anwendbarer Einfuhrumsatzsteuern und Zölle.
- 13.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf die Entgelte Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Avantgarde nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Avantgarde die Zahlung, wegen der die Abzugsteuer zu entrichten ist, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuer, entrichten.
- 13.4. Rechnungen von Avantgarde sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 14. Import- und Exportkontrolle**
- 14.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware durch den Kunden ggf. unterliegen.
- 14.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.
- 15.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschließlich Quellcodes und Softwareschnittstellen.
- Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr in ausreichendem Umfang die Möglichkeit einräumt, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu ergreifen.
- 16. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**
- 16.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von Avantgarde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 16.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.
- 17. Abtretung**
Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit Avantgarde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 18. Form und Änderung von Vereinbarungen**
Avantgarde und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.
- 19. Gerichtsstand**
Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 20. Geltendes Recht**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2016-06-06